

§ 3

(1) Ist der vereinbarte Preis ein Preis „netto Werk“ oder „ab Werk“, trägt der Besteller auch die Kosten für die Verladung, die Verpackung und den Transport zum Frachtführer.

(2) Die Kosten für die Aufstellung und Einrichtung des Vertragsgegenstandes trägt der Endempfänger.

§ 4

(1) Als Tag der Lieferung gilt der Tag der Absendung durch den Lieferer oder bei vereinbarter Selbstabholung der Tag, an dem der Vertragsgegenstand dem Besteller abholbereit zur Verfügung gestellt wird. Der Termin zur Selbstabholung ist dem Besteller rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Der Lieferer ist zur vorfristigen Lieferung nur mit Zustimmung des Bestellers berechtigt

§ 5

(1) Der Hersteller hat für die Maschinen und Geräte, für die er eine Garantie übernimmt, einen Garantieschein zu erteilen.

(2) Der Hersteller übernimmt die Garantie für eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende einwandfreie Beschaffenheit und Funktion der Maschine oder des Gerätes.

(3) Durch das Garantieverprechen werden die Ansprüche aus der Gewährleistung nicht berührt.

§ 6

(1) Die Garantieleistung erfolgt durch kostenlose Reparatur oder Lieferung einwandfreien Ersatzes. Bei Lieferung von Ersatzteilen sind die mangelhaften und auch die durch den aufgetretenen Mangel beschädigten Teile zu ersetzen; der Hersteller kann die Rückgabe der ersetzten Teile verlangen.

(2) Auf Verlangen des Herstellers hat derjenige, der den Anspruch aus der Garantiehaftung erhebt (Garantieberechtigter), den beanstandeten Gegenstand unverzüglich frachtfrei an den vom Hersteller bezeichneten Ort zu übersenden.

(3) Der Hersteller hat im Rahmen der Garantiehaftung die Ein- und Ausbaurkosten und die angemessenen Frachtkosten für Hin- und Rücksendung zu übernehmen.

(4) Die Transportgefahr trägt der Garantieberechtigte.

§ 7

(1) Die Maschinen und Geräte, für die der Hersteller die Garantie übernimmt, und der Umfang der Garantieleistung sind im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festzulegen. Diese Festlegung ist spätestens am Ende eines jeden Jahres neu zu überarbeiten.

(2) Die Garantiefrist beträgt grundsätzlich sechs Monate ab Entgegennahme der Maschine oder des Gerätes durch den Endempfänger, längstens ein Jahr nach Lieferung ab Werk.³

(3) Für saisongebundene Maschinen und Geräte soll die Garantiefrist längstens 15 Monate nach Lieferung ab Werk betragen.

§ 8

Wird die Garantie für bestimmte Hektar- und Stundenleistungen übernommen, so hat der Garantieberechtigte einen Leistungsnachweis zu führen, aus dem sich der Umfang des Einsatzes der Maschine oder des Gerätes ergibt.

§ 9

Der Anspruch aus einem Garantiefall verjährt in sechs Monaten von der Aufdeckung des Mangels an.

§ 10

(1) Die Garantiehaftung ist ausgeschlossen,

a) wenn der Mangel nicht unverzüglich nach Entdeckung dem Hersteller schriftlich angezeigt wird;

b) bei den im Garantieschein näher bezeichneten Teilen;

c) bei Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung, Unterbringung, Behandlung oder Verwendung oder durch Nichtbeachtung der Bedienungsvorschriften entstanden sind;

d) bei Schäden, die auf dem Transport oder durch äußere Einwirkung entstanden sind;

e) bei imbefugten Reparaturen, Veränderungen oder sonstigen Eingriffen durch den Besteller, Endempfänger oder einen Dritten.

(2) Aus der Garantiehaftung können Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Schadensersatz oder Vertragsstrafe nicht hergeleitet werden.

§ 11

(1) Die Kosten für die Feststellung des Umfangs einer Reparatur sind durch den Besteller zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn über die Reparatur selbst keine vertragliche Vereinbarung erfolgt

(2) Für Reparaturleistungen wird keine Garantie übernommen.

(3) Falls ein Versand nicht stattfindet, sind die Reparaturen vom Besteller innerhalb einer Woche nach Aufforderung abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Reparatur als abgenommen.

(4) Als Liefertermin gilt der Tag des Versandes oder der Abnahme.

(5) Der Lieferer hat innerhalb von drei Tagen nach Versand oder Abnahme dem Besteller eine vorläufige Rechnung zu erteilen, die den vertraglichen Höchstpreis nicht überschreiten darf. Die endgültige Rechnung ist innerhalb eines Monats zu erteilen.

§ 12

(1) Für jede Maschine und jedes Gerät sind eine Bedienungsanleitung und eine bebilderte Ersatzteilliste mitzuliefern.

(2) Alle Ersatzteile müssen die in der bebilderten Ersatzteilliste angegebene Ersatzteilnummer und das Prüfzeichen tragen. Soweit dies nicht möglich ist (z. B. bei Kleinstteilen), sind diese Angaben auf der Verpackung oder einem Anhänger anzubringen.